

CH_VB JAAC 66.29 vom 30. April 2001

Bundesverwaltung, 2001-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_66.29__

FR: CH_VB JAAC 66.29 du 30 avril 2001

IT: CH_VB JAAC 66.29 del 30 aprile 2001

Erwägungen

E. 1

Art. 7 e 32 cpv. 2 lett. b LAsi. Art. 8 CC. Onere della prova della minore età e deduzioni sull'età del richiedente l'asilo. Allorquando non è riuscita la prova dell'inganno sull'età (come fondamento di una decisione di non entrata nel merito per inganno sull'identità), ciò non significa ancora che il richiedente l'asilo sia necessariamente minorenni come allegato. A differenza di quanto accade nella procedura di non entrata nel merito della domanda d'asilo, in procedura ordinaria, dunque nell'ambito di un esame di merito della domanda d'asilo, incombe al richiedente medesimo l'onere della prova della minore età (GAAC 65.4 consid. 8b). Nel caso di specie, in virtù d'un esame dell'insieme delle allegazioni determinanti, la minorità è stata considerata siccome inverosimile. Der Beschwerdeführer stellte am 30. September 1999 ein Asylgesuch. Anlässlich der Kurzbefragung in der Empfangsstelle machte er im Wesentlichen geltend, am 2. August 1983 geboren zu sein. Er sei ohne Identitätspapiere, da er keine mehr besitze, von Mali in die Schweiz gereist. Als Grund seiner Ausreise aus dem Heimatstaat gab der Beschwerdeführer an, sein Vater habe einen Mann getötet und sei deswegen vor den Behörden geflohen. Er befürchte, die Behörden wollten nun an dessen Stelle ihn, den Beschwerdeführer, festnehmen. Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) erteilte zur Bestimmung des genauen Alters des Beschwerdeführers den Auftrag zur Erstellung einer Knochenalteranalyse. Gestützt auf das Ergebnis dieser Analyse, wonach der Beschwerdeführer mindestens 19 Jahre alt sei, trat das BFF mit Verfügung vom 16. März 2000 in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) wegen Täuschung über die Identität auf das Asylgesuch nicht ein. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer bei der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) Beschwerde. Mit Urteil vom 27. Oktober 2000 hiess die ARK in Anwendung des Grundsatzentscheides vom 12. September 2000 (veröffentlicht in VPB 65.4) die Beschwerde gut, hob die angefochtene Verfügung auf und wies das Verfahren zum neuen Entscheid an das BFF zurück. Mit Verfügung vom 8. Februar 2001 wies das BFF das Asylgesuch ab, ordnete gleichzeitig die Wegweisung aus der Schweiz an und erachtete deren Vollzug als zulässig, zumutbar und möglich. Einer allfälligen Beschwerde wurde in Anwendung von Art. 55 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) die aufschiebende Wirkung entzogen. In seiner Beschwerde vom 6. März 2001 beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gewährung von Asyl. Mit Zwischenverfügung vom 15. März 2001 wurde das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde abgewiesen.

E. 2

Nach einem Bericht der Stadtpolizei Zürich wurde der Beschwerdeführer innerhalb eines Jahres vom 30. Oktober 1999 bis 16. November 2000 insgesamt sechzehnmal in der

verdeckten Drogenszene in Zürich kontrolliert und wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz verzeigt. Die ARK weist die Beschwerde ab. Aus den Erwägungen:

E. 3

zu lassen. Nur der Vollständigkeit halber sei auf die [im Sachverhalt] erwähnte massive Tätigkeit des Beschwerdeführers als Drogendealer hingewiesen, welche die unlauteren Motive des Beschwerdeführers - und damit dessen persönliche Unglaubwürdigkeit - zur Genüge illustriert. In Würdigung des gesamten Verhaltens des Beschwerdeführers ist somit festzustellen, dass dieser offensichtlich nicht nur keine plausiblen und damit entschuldbaren Gründe anführen kann, warum er keine Identitätspapiere eingereicht hat, sondern offenkundig nicht gewillt ist, solche zu beschaffen. Damit vermag der Beschwerdeführer seine geltend gemachte Minderjährigkeit nicht glaubhaft zu machen. Obschon anzumerken ist, dass die Vorinstanz rein vorsorglich eine Vertrauensperson zur Bundesanhörung vorgeladen und damit die verfahrensrechtlichen Erfordernisse hinsichtlich Minderjähriger ohnehin erfüllt wären, ist die Einschätzung der Vorinstanz zu bestätigen, dass der Beschwerdeführer als volljährig anzusehen ist. c. In Bestätigung der Vorinstanz ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Fluchtgründe als wirklichkeitsfremd und wegen offensichtlicher Widersprüche und fehlender Substantiierung der Angaben als nicht glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG zu erachten sind.

E. 4

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 66.29 - Auszug aus dem Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 30. April 2001 i.S. M. S., Mali, auch erschienen in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 22 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2002 Année Anno Band 66 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 005 525 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.